

**ZAHNÄRZTLICHE VERSORGUNG VON GEFLÜCHTETEN AUS DER UKRAINE**

Die zahnmedizinische Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beachtung der ab dem Jahr 2015 im Land Brandenburg angewandten Regularien (vgl. Handbuch der KZVLB, Rubrik IV-6).

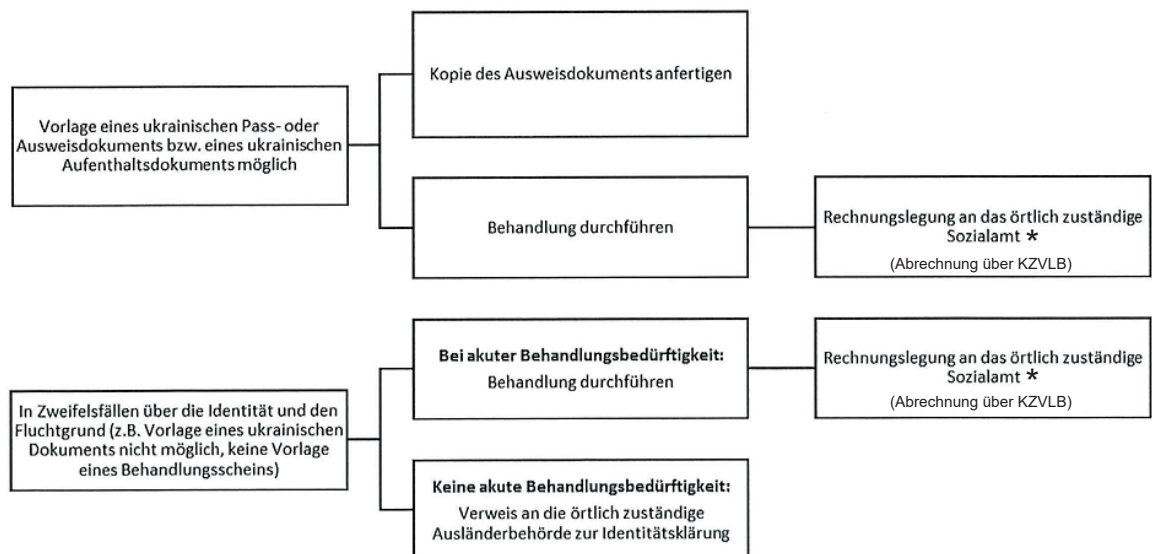
Danach erhalten die Geflüchteten in der Regel zunächst zahnärztliche Leistungen im Rahmen von Akut- und Schmerzbehandlungen, welche jeweils über die KZVLB mit den Sozialämtern der Kommunen bzw. mit den zugewiesenen Krankenkassen abgerechnet werden.

Nach Meldung des Geflüchteten bei der örtlichen Ausländerbehörde stellt die Kommune/ das örtliche Sozialamt einen Behandlungsschein aus und meldet den Geflüchteten bei der der Kommune zugewiesenen gesetzlichen Krankenkasse an. Von der Krankenkasse erhalten die aus der Ukraine Geflüchteten, ebenso wie die sonstigen Asylbewerber, sodann eine eGK bzw. zunächst eine Ersatzbescheinigung.

Aufgrund des dynamischen Geschehens sind aktuell folgende Möglichkeiten denkbar:

Patient erscheint ohne Behandlungsausweis in der Praxis

Nach Mitteilung des MSGIV soll hier bis auf weiteres folgendes Ablaufschema gelten:



\*Die Abrechnung mit dem Sozialamt (BEMA-Z, AOK-Punktwert) erfolgt über die KZVLB.

Der Patient sollte sich bei der örtlichen Ausländerbehörde / dem örtlichen Sozialamt zwecks Ausstellung einer Identitätsbescheinigung sowie eines Behandlungsscheines bzw. Anmeldung bei einer Krankenkasse melden. Liegen keine ukrainischen Ausweisdokumente vor bzw. bestehen Zweifel über die Identität und/oder den Fluchtgrund, ist nur in Notfällen zu behandeln. Bitte dokumentieren Sie die persönlichen Daten des Patienten, ggf. seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort und seine Angabe, aus der Ukraine geflüchtet zu sein.

Patient erscheint mit Zahnärztlichem Behandlungsschein des örtlichen Sozialamtes

- Behandlungsschein und (nach Möglichkeit) Identitätsnachweis für die Patientenakte kopieren, Daten ins PVS übertragen
- Behandlung laut AsylbLG, ggf. Einschränkungen auf dem Behandlungsschein beachten
- Abrechnung (BEMA-Z, AOK-Punktwert) unter Beifügung des Behandlungsscheines über die KZVLB

Patient erscheint mit eGK oder Ersatzbescheinigung einer zugeordneten Krankenkasse

- Bei Statuskennzeichen „9“ Einschränkungen laut AsylbLG beachten
- Abrechnung (BEMA-Z, Punktwert der betreffenden Krankenkasse) über die KZVLB

Patient wurde bereits ohne Behandlungsausweis behandelt

- Nachträgliche Abrechnung zahnärztlicher Leistungen bei aus der Ukraine geflüchteten Personen ab 24.02.2022 möglich
- Dokumentation in Patientenakte
- Abrechnung der erbrachten Leistungen (BEMA-Z, AOK-Punktwert) im Ersatzverfahren über die KZVLB mit dem zuständigen Sozialamt

Die Verordnung von Medikamenten erfolgt auf dem Rezeptformular (Muster 16); als Kostenträger wird das regional zuständige Sozialamt bzw. die zugeordnete Krankenkasse aufgeführt. Es besteht eine Zuzahlungsbefreiung.

Weitere Informationen (Sozialämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie zugeordnete Krankenkassen, Übersicht über die örtlichen Ausländerbehörden im Land Brandenburg, vertragsrechtliche Grundlagen u.v.m.) finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/asylbewerber/>

Über Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Verfahren werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.

Zudem stellt die KZBV auf einer Sonderseite hilfreiche Informationen für Zahnarztpraxen (u. a. Piktogramme sowie Informationen in ukrainischer Sprache) zur Verfügung:  
<https://www.kzbv.de/zahnbehandlung-fluechtlinge-ukraine>

*Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, [annett.klinder@kzvlb.de](mailto:annett.klinder@kzvlb.de)*

---